

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Wien, 05.03.2018

per Mail an:  
[begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Geschäftszahl: **BMB-11.062/0004-Präs.10/2018**

### **STELLUNGNAHME des Bundeselternverbandes zum**

**Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung)**

Der Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs nimmt zu o.a. Angelegenheit aus seiner Sicht wie folgt Stellung:

1. zu Artikel 5 Änderung des BIFIE Gesetzes

1.1. Zu §6 (2) – (3)

Mit der geplanten Bestimmung *„Die Mitwirkung von Schülern und Schülerinnen an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments ist für diese verpflichtend [...]“* und der in weiterer Folge rudimentären Aufzählung möglicher Erhebungsinhalte, wird eine allgemeine Teilnahmeverpflichtung für Minderjährige ohne jede konkrete Information normiert, welche Fragen gestellt werden.

Hier wird massiv in die Rechtssphäre von Minderjährigen eingegriffen, deren besonderer Schutz geboten ist. Es fehlt zudem in diesem Zusammenhang jedwede Transparenz und Offenlegung jener Informationen, welche man von diesen Schutzbefohlenen, und vor allem auch über Dritte, z.B. deren Eltern, einzuholen gedenkt.

---

Strozzigasse 2/4/422, 1080 Wien  
E: [office@bundeselternverband.at](mailto:office@bundeselternverband.at)  
T: +43 (1) 531 20 3110

Präsident: Akad. FDL Gernot Schreyer  
Assistent: DI Paul Hollnagel  
ZVR 437551089

## **Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs**

Der Bundesverband der Elternvereine beantragt daher dringend die Einholung einer entsprechenden Expertise, bzw. eines Gutachtens eines Verfassungsrechtsexperten über die gesetzes- und verfassungsmäßige Korrektheit eines derartigen schwerwiegenden Eingriffes.

### 1.2. Allgemein

Der Bundeselternverband sieht es sehr kritisch, dass die seit geraumer Zeit geübte Praxis, der Befragung der Minderjährigen über deren Lebensverhältnisse und über Dritte, insbesondere deren Elternhaus bzw. die Erziehungsberechtigten, stattfinden kann, OHNE diese über den Inhalt der Fragen auch nur ansatzweise zu informieren. Aus erzieherischen Gründen erscheint diese Methode in höchstem Maße hinterfragenswert und muss noch einmal einer eingehenden Diskussion mit den betroffenen Interessensvertretungen und den Vertretern der Schulpartner unterzogen werden.

Generell ist anzumerken, dass diese Form der Befragung bisher gegen die vielfach ausdrücklich ablehnende Stellungnahmen des Bundesverbandes der Elternvereine stattfinden.

Für den Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs  
mit freundlichen Grüßen

Mag. Jutta Tengler-Kropf e.h.  
Schriftführerin

Gernot Schreyer, akad.FDL e.h.  
Präsident